

# Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

## Standpunkt

### Modifiziertes Pauschalmodell zur Umsetzung des BGH-Urteils vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06)

14.06.2011 (Rev. 16.01.2014)<sup>1</sup>

#### Vorbemerkungen

1. Die nicht aus Juristen bestehende Startgutschriften-Arbeitsgemeinschaft ([www.startgutschriften-arge.de](http://www.startgutschriften-arge.de)) stellt hiermit ein modifiziertes Pauschalmodell zur Umsetzung des BGH-Urteils vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) vor. Diesem Modell liegt ausschließlich der Text des BGH-Urteils zugrunde, wonach der **2. Rechenschritt laut Berechnungsformel gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (jährlicher Anteilssatz 2,25 %)** eine Ungleichbehandlung von rentenfernen Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten bedeutet und daher gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verstößt. Diese Gruppe innerhalb der rentenfernen Pflichtversicherten könne die zum Erwerb der Voll-Leistung (100 %) erforderlichen 44,44 Pflichtversicherungsjahre in ihrem Arbeitsleben nicht erreichen und müsse daher von vornherein überproportionale Abschläge hinnehmen.
2. Das hier vorgestellte Modell ist unabhängig von den Wünschen nach einer weitergehenden Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften wie z.B.
  - der Wiedereinführung der Mindestversorgungsrente nach § 44a VBLS a.F. wie bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen,
  - einer Nachheiratklausel wie im früheren Gesamtversorgungssystem,
  - dem Ersatz des § 18 BetrAVG durch einen modifizierten § 2 BetrAVG mit Mindestversorgungsrente und Mindestgesamtversorgung,
  - einer Mindestdynamisierung der Startgutschrift,
  - dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (Beschwerde wegen der Übergangsvorschriften zur Berechnung der rentenfernen Startgutschriften),und unabhängig von evtl. persönlichen Betroffenheiten (einer der Verfasser dieses Standpunktes ist selbst rentenferner Pflichtversicherter).
3. Die [Startgutschriften-Arge](http://www.startgutschriften-arge.de) begrüßt ausdrücklich jede sachliche Kritik an diesem modifizierten Pauschalmodell. Grundzüge dieses Modells wurden bereits in dem [Standpunkt „Vorsicht, Falle“](#) im Dezember 2010 formuliert. Keineswegs masst sich die Startgutschriften-Arge ([www.startgutschriften-arge.de](http://www.startgutschriften-arge.de)) an, zu den Besserwissern zu gehören. Die Mitglieder der Startgutschriften-Arge vertreten ausschließlich die Interessen der betroffenen Rentenfernen. Es besteht bisher kein Kontakt zu Tarifparteien (Verdi, GEW, dbb tarifunion, VKA, TdL, BMI) oder zur VBL bzw. zur AKA. Zu Gesprächen sind die Verfasser dieses Standpunktes aber jederzeit bereit.

---

<sup>1</sup> Wegen Hinweisen zur gesetzlichen Mütterrente nach Gesetzentwurf des BMAS vom 15.01.2014

## Kernpunkte

- 1.) Modifikation des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 % pro Jahr nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bei weniger als 44,44 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren wegen längerer Ausbildungszeit von rentenfernen Pflichtversicherten (Änderung innerhalb § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, und zwar beim sog. zweiten Rechenschritt)
- 2.) Definition einer längeren Ausbildungszeit (z.B. abgeschlossenes Hochschulstudium)
- 3.) Anteilssätze je nach Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre zwischen 2,25 und 2,5 % pro Jahr
  - a) wie bisher **2,25 %** bei mindestens 44,44 Pflichtversicherungsjahren (100 % : 44,44 Jahre = 2,25 % in Fallgruppe 1, **Mindestsatz**)
  - b) **zwischen 2,26 und 2,49 %** bei weniger als 44,44 und mehr als 40 Pflichtversicherungsjahren (z.B. 100 % : 42 Jahre = 2,38 % in Fallgruppe 2)
  - c) einheitlich **2,5 %** bei höchstens 40 Pflichtversicherungsjahren (100 % : 40 Jahre = 2,5 % in Fallgruppe 3, **Höchstsatz**)

## Begründung im Einzelnen

zu 1.) einfache Umsetzbarkeit, da **keine zusätzliche Berechnung des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG und keine Modifikation von Nettoversorgungssatz und Voll-Leistung** bei einer geringen Anzahl von Pflichtversicherungsjahren

zu 2.) in Anlehnung an Anforderungen für den mittleren, gehobenen und höheren Dienst sowie an Anforderungen für eine bestimmte berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst (falls die längere Ausbildungszeit aus technischen Gründen nicht ermittelbar ist, wird allein auf das Eintrittsalter bzw. die Anzahl der ab Eintrittsalter erreichbaren Pflichtversicherungsjahre abgestellt, siehe folgender Punkt 3)

zu 3.) Berechnung der ab Eintrittsalter erreichbaren Pflichtversicherungsjahre nach folgender Formel:

$$n = 45 - e \quad (\text{mit } n = \text{erreichbare Pflichtversicherungsjahre und } e = \text{Eintrittsalter})$$

oder mit Hilfe der am 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre sowie Geburtsjahr und –monat:

$$n = m + 10 + J - 47 + M/12 = m + J - 37 + M/12$$

**n** = Anzahl der bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre

**m** = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre (der Startgutschrift-Berechnung zu entnehmen)

**J** = Geburtsjahrgang (der Versicherungsnummer zu entnehmen)

**M** = Geburtsmonat (der Versicherungsnummer zu entnehmen)

**zu 3a) keine Änderung des bisherigen Anteilssatzes von 2,25 %**, kein Zuschlag auf die alte Startgutschrift bei mindestens 44,44 Pflichtversicherungsjahren bzw. bei einem Eintrittsalter bis 20 Jahre und 6 Monate ( $e = 65 - 44,44$ ), also Mindestsatz von 2,25 % für Früheinsteiger in Fallgruppe 1 (Mindestsatz von 2,25 %)

**zu 3b) modifizierte Anteilssätze von 2,26 bis 2,49 %** (jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet) bei weniger als 44,44 und mehr als 40 Pflichtversicherungsjahren bzw. bei einem Eintrittsalter von mehr als 20 Jahren und 6 Monaten sowie weniger als 25 Jahren in Fallgruppe 2 (Zwischensätze von mehr als 2,25 % und weniger als 2,5 %)

**exakte Berechnung:**

modifizierter Anteilssatz =  $\boxed{100 : n}$  (mit  $n > 40$  und  $n < 44,44$ , also  $40 < n < 44,44$ )

oder pauschalierte Anteilssätze in Fallgruppe 2 (Beispiel):

- 2,30 % bei Eintrittsalter von mehr als 20,5 und bis zu 21,5 Jahren
- 2,35 % bei Eintrittsalter von mehr als 21,5 und bis zu 22,5 Jahren
- 2,40 % bei Eintrittsalter von mehr als 22,5 und bis zu 23,5 Jahren
- 2,45 % bei Eintrittsalter von mehr als 23,5 und weniger als 25 Jahren

**zu 3c) erhöhter Anteilssatz von 2,5 %** und damit Zuschlag auf die Startgutschrift um 11,11 % (auch Erhöhung von Mindestbetrag bzw. Mindeststartgutschrift, falls die alte Startgutschrift mit einem dieser Mindestwerte identisch ist) für Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter ab 25 Jahren in Fallgruppe 3 (Höchstsatz von 2,5 %)

**Exkurs: Warum auch nur 2,5 % bei einem hohen Eintrittsalter (z.B. Eintrittsalter 33 Jahre und 32 erreichbare Pflichtversicherungsjahre)?**

**Begründung für 40 und 32 erreichbare Pflichtversicherungsjahre:**  
(für eine Voll-Leistung von beispielsweise 1.000 €, dies entspricht in etwa einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 4.600 € bei einem am 31.12.2001 verheirateten Rentenernen und einem um jährlich 1,5% steigenden Entgelt ab 2002 bis zum Rentenbeginn am 01.01.2014)

**3c1) Jahrgang 1949 (geb. 1.1.1949), Eintrittsalter 25 Jahre, also 28 erreichte und 40 erreichbare Pflichtversicherungsjahre:**

$28/40 = 70 \%$  , ebenso  $28 \times 2,5 \% = 70 \%$   
Startgutschrift: 70 % von 1.000 € Voll-Leistung = 700 €  
+ Punkterente für 12 Jahre + 220 €  
= erreichbare Zusatzrente ab 1.1.2014 920 €

**3c2) Jahrgang 1949 (geb. 1.1.1949) wie oben, Eintrittsalter 33 Jahre, also nur 20 erreichte und 32 erreichbare Pflichtversicherungsjahre:**

$20/32 = 62,5 \%$  , aber  $20 \times 2,5 \% = 50 \%$   
Startgutschrift: 50 % von 1.000 € Voll-Leistung = 500 €  
+ Punkterente für 12 Jahre + 220 €  
= erreichbare Zusatzrente 720 €

(entspricht rund 80 % der Zusatzrente bei 3c1)

### Fazit:

Die Startgutschrift von 500 € bei einem Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter von 33 Jahren ist logisch richtig berechnet, da die erreichbare Zusatzrente nach insgesamt 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (= 80 % von 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bei einem Eintrittsalter von 25 Jahren) auch rund 80 % der Voll-Leistung bzw. der späteren Zusatzrente beträgt. Der Späteinsteiger wird also gegenüber dem Einsteiger mit 25 Jahren weder benachteiligt noch unangemessen begünstigt wie bei der bisherigen Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften.

Die bisherige Neuregelung zum Fall 3c2) sieht so aus:

$20/32 = 62,5\%$  minus  $7,5\% = 55\%$ , also

Startgutschrift nach Zuschlag:  $55\%$  von  $1.000\text{ €}$  Voll-Leistung = **550 €**

(liegt  $100\text{ €}$  und damit **22,22 %** über der bisherigen Startgutschrift, die sich wie folgt berechnet:  $20 \times 2,25\% = 45\%$ , also  $45\%$  von  $1.000\text{ €} = 450\text{ €}$ )

Der Wegfall des „Toleranzquotienten“ von 7,5 Prozentpunkten würde zu folgenden Zahlen führen:

$20/32 = 62,5\%$ , also ohne willkürliche Kürzung um 7,5 Prozentpunkte

Startgutschrift nach neuem Zuschlag:  $62,5\%$  von  $1.000\text{ €} = \mathbf{625\text{ €}}$

(liegt nun sogar  $175\text{ €}$  bzw. **38,9 %** über der alten Startgutschrift von  $450\text{ €}$  und noch einmal  $75\text{ €}$  bzw.  $13,6\%$  über der Startgutschrift nach Zuschlag)

### Ergänzende Bemerkungen zum Leistungsniveau der Zusatzrente zum Fall 3c1:

Die Zusatzrente von rund  $920\text{ €}$  inkl. Punkterente für insgesamt 40 erreichte Pflichtversicherungsjahre und einem Entgelt von  $4.600\text{ €}$  erscheint nur auf den ersten Blick sehr hoch (insgesamt  $20\%$  bzw.  $(920\text{ €}/40\text{ Jahre}) \times (100/4600\text{ €}) = \mathbf{0,50\% p.a.}$  von  $4.600\text{ €}$ ). Bei dieser Rechnung wird aber die Gehaltssteigerung von 2002 bis 2014 nicht berücksichtigt.

Tatsächlich wird sich das monatliche Entgelt von  $4.600\text{ €}$  bei einer durchschnittlichen Gehaltssteigerung von  $1,5\%$  pro Jahr von 2002 bis Anfang 2014 auf  $5.500\text{ €}$  erhöht haben. Also wären es in Abhängigkeit vom letzten Entgelt in Höhe von  $5.500\text{ €}$  nur noch insgesamt  $16,73\%$  bzw.  **$0,42\%$**  von  $5.500\text{ € p.a.}$ , da die Startgutschrift nicht dynamisiert wird.

Da es auf die bisherige Startgutschrift von rund  $630\text{ €}$  (=  $63\%$  bei etwa  $1.000\text{ €}$  Voll-Leistung bei einem nicht veränderten Anteilssatz von  $2,25\% p.a.$ ) nach der bisherigen Neuregelung keinen Zuschlag gegeben hat, sinkt die Zusatzrente für den am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen auf  $850\text{ €}$  (= Startgutschrift  $630\text{ €}$  plus Punkterente  $220\text{ €}$ ) und damit auf rund  **$0,39\% p.a.$**  von  $5.500\text{ €}$ .

Bei einem am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernen fällt die bisherige Startgutschrift jedoch mit rund  $334\text{ €}$  (=  $63\%$  von rund  $530\text{ €}$ ) deutlich niedriger aus. Die Zusatzrente beträgt dann einschließlich Punkterente nur noch  $554\text{ €}$ . Dies sind dann lediglich  **$0,25\% p.a.$**  von  $5.500\text{ €}$ . Ein am 31.12.2001 alleinstehender Rentenferner wird also doppelt benachteiligt - durch den fehlenden Zuschlag und vor allem durch die drastisch gesunkene Startgutschrift.

## Ergänzende Hinweise

1. Bereits in der vorsorglichen Stellungnahme des **Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 14.4.2005** (Az. 721 EZ Nr. 1/05) zur Verfassungsbeschwerde [1 BvR 1700/02](#) hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 18 BetrAVG hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) darauf hingewiesen, dass sich „die Voll-Leistung generell nach dem höchstmöglichen Versorgungssatz bestimmt“ (siehe Seite 11 der Stellungnahme des BAG). Im Übrigen hatte bereits der BAG mit Blick auf Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten Bedenken gegen den einheitlichen Anteilssatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr geäußert (siehe Seite 10 der BAG-Stellungnahme). Der BGH hat diese Bedenken des BAG nahezu wortgleich in sein Urteil vom 14.11.2007 übernommen.
2. Gegen eine für Beschäftigte im öffentlichen Dienst modifizierte Berechnung des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 Abs. 1 BetrAVG (z.B. tatsächlich erreichte Pflichtversicherungsjahre im Verhältnis zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) spricht laut **BGH-Urteil vom 14.11.2007** ([Az. IV ZR 74/06](#)), dass „**die Berechnungsmethode für den Unverfallbarkeitsfaktor nicht losgelöst von der Berechnungsmethode für die Voll-Leistung betrachtet werden**“ kann, da zwischen den beiden Rechenschritten (Voll-Leistung als 1. Rechenschritt und jährlicher Anteilssatz von 2,25 % als 2. Rechenschritt nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) ein innerer Zusammenhang besteht (siehe RNr. 126).
3. Matthias Konrad, Referent für Satzungsfragen bei der VBL, spricht sich für eine **Veränderung des jährlichen Anteilssatzes nach § 18 Abs. 2 BetrAVG** aus und gegen die isolierte Übertragung des Unverfallbarkeitsfaktors gem. § 2 auf § 18 BetrAVG, die nach Konrad wieder zu einem Systembruch führen könnte. Er sieht darin eine **Vermengung von pauschalen Berechnungen (Voll-Leistung nach § 18) und individuellen Berechnungen (Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2)** sowie außerdem einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der zwangsläufig zu höheren Kosten bei der VBL sowie anderen Zusatzversorgungseinrichtungen führt (siehe Konrad in: [Zeitschrift für Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes ZTR 6/2008](#), Seite 454).
4. Eine Kürzung des höchstmöglichen Nettoversorgungssatzes von 91,75 % widerspricht ebenfalls dem Ziel der Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, die durchweg auf pauschale Annahmen setzt (91,75 % der Nettogesamtversorgung, Näherungsrente, jährlicher Anteilssatz von 2,25 %) und nur wenige individuelle Faktoren (gesamtversorgungsfähiges Entgelt, Anzahl der Pflichtversicherungsjahre sowie Gesamtbeschäftigungsquotient bei nicht durchgängiger Vollzeitbeschäftigung) berücksichtigt.
5. Wenn man die Stellschrauben „**Nettoversorgungssatz**“ und „**Anteilssatz von 2,25 %**“ verändern wollte, müsste dies auch für die Stellschraube „**Näherungsrente**“ gelten. Damit würde aber die gesamte Berechnungsformel nach § 18 BetrAVG hinfällig und müsste durch eine grundsätzlich neue Berechnungsmethode (z.B. modifizierter § 2 BetrAVG mit Zusicherung von Mindestleistungen wie Mindestversorgungsrente, Mindestgesamtversorgung, Mindestrente nach Beiträgen und Mindeststartgutschrift) ersetzt werden.
6. Der BGH ([Az. IV ZR 74/06](#)) nennt die Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 % als *einen* möglichen Weg, um die Ungleichbehandlung der

Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten zu beseitigen (siehe dort RdNr. 149). Als Veränderung kommt nur eine Erhöhung infrage, da aufgrund der längeren Ausbildungszeiten keine 44,44 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können.

7. Die Erhöhung auf einen **pauschalen Anteilssatz von maximal 2,5 %** pro Jahr ist plausibel, da er bei 40 Pflichtversicherungsjahren zu 100 % Pflichtversicherungszeit führt. Auch der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 % zur Berechnung der Nettogesamtversorgung knüpft an 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. an 40 gesamtversorgungsfähige Jahre an.

8. Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % sollte wie der Nettoversorgungssatz ebenfalls ein Höchstsatz sein. Bei weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr steigt dieser Satz also nicht, da analog dazu die Vollleistung gekürzt werden müsste. Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten ist mit dem Nettoversorgungssatz von 91,75 % kompatibel, da in beiden Rechenschritten pauschal 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. gesamtversorgungsfähige Jahr zugrunde gelegt werden.

9. In Sonderfällen liegt der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 BetrAVG auch bei höherem Anteilssatz im Vergleichsmodell noch unter den Mindestwerten (Mindestrente nach Beiträgen bzw. Mindeststartgutschrift). Davon wären auch bestimmte Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten betroffen, die am 31.12.2001 alleinstehend oder alleinerziehend waren.

10. Um dies zu vermeiden, sollte die Startgutschrift in Sonderfällen um den gleichen Prozentsatz erhöht werden wie bei Betroffenen, bei denen schon die bisherige Startgutschrift über den Mindestwerten liegt. Bei einer Erhöhung des pauschalen Anteilssatzes auf maximal 2,5 % für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten erhöht sich die Startgutschrift dann für alle Betroffenen generell (also auch bei am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernern) um höchstens 11,11 %.

Aktueller Blick zur gesetzlichen Rente: Eine **pauschale Zuschlagsregelung** wird es beispielsweise auch bei der Einführung der sog. Mütterrente ab 1.7.2014 geben für Mütter, die Kinder vor dem 1.1.1992 geboren haben und am 1.7.2014 bereits in Rente sind (siehe neuer § 307 d Abs.1 und 2 SGB VI laut Gesetzentwurf vom 15.1.2014, der am 29.1.2014 vom Bundeskabinett gebilligt wurde\*). Auf ihren Familienstand bei Geburt ihrer Kinder, während der Kindererziehungszeit oder am Stichtag 30.6.2014 kommt es dabei ebenso wenig an wie auf die Frage, ob diese Mütter während Kindererziehungszeit wieder berufstätig waren.

Alle Mütter bekommen je einen **Zuschlag in Höhe von einem zusätzlichen Entgeltpunkt pro Kind** (entspricht im Westen 28,61 € pro Kind) gutgeschrieben, sofern sie am 1.7.2014 in Rente sind und vor dem 1.1.1992 Kinder geboren haben. Bei zwei vor 1992 geborenen Kindern und einer bisherigen gesetzlichen Rente von 600 € brutto würde sich die Rente um 56,28 € bzw. um 9,4 % erhöhen.

Analog zu der pauschalen Zuschlagsregelung bei der Mütterrente der gesetzlichen Rentenversicherung schlagen die Verfasser dieses Standpunkts daher folgende **Zuschlagsregelung bei den rentenfernen Startgutschriften** vor:

- + 11,11 % auf die bisherige Startgutschrift bei einem Eintrittsalter ab 25 Jahren
- + 8,89 % auf die bisherige Startgutschrift bei einem Eintrittsalter ab 23,5 Jahren
- + 6,67 % auf die bisherige Startgutschrift bei einem Eintrittsalter ab 22,5 Jahren
- + 4,44 % auf die bisherige Startgutschrift bei einem Eintrittsalter ab 21,5 Jahren
- + 2,22 % auf die bisherige Startgutschrift bei einem Eintrittsalter von mehr als 20,5 Jahren.

Nur bei einem Eintrittsalter bis zu 20 Jahren und 6 Monaten gibt es keinen Zuschlag. Es bleibt dann bei der bisherigen Startgutschrift.

Hinweis:

Die Berechnung der Zuschlagssätze von höchstens 11,11 % bis mindestens 2,22 % geschieht wie folgt:

$$[(2,50 : 2,25) - 1] \times 100 = 11,11 \% \text{ bei einem Anteilssatz von } 2,5 \% \text{ ab } 25 \text{ Jahren}$$

$$[(2,45 : 2,25) - 1] \times 100 = 8,89 \% \text{ bei einem Anteilssatz von } 2,45 \% \text{ ab } 23,5 \text{ Jahren}$$

$$[(2,40 : 2,25) - 1] \times 100 = 6,67 \% \text{ bei einem Anteilssatz von } 2,40 \% \text{ ab } 22,5 \text{ Jahren}$$

$$[(2,35 : 2,25) - 1] \times 100 = 4,44 \% \text{ bei einem Anteilssatz von } 2,35 \% \text{ ab } 21,5 \text{ Jahren}$$

$$[(2,30 : 2,25) - 1] \times 100 = 2,22 \% \text{ bei einem Anteilssatz von } 2,30 \% \text{ bei mehr als } 20,5 \text{ Jahren}$$

$$[(2,25 : 2,25) - 1] \times 100 = 0 \% \text{ bei einem Anteilssatz von } 2,25 \% \text{ bei bis zu } 20,5 \text{ Jahren}$$

### **Fazit:**

**Das modifizierte Pauschalmodell vermeidet Fallen. Die Berechnung ist in sich schlüssig, kalkulationssicher, transparent und trägt höchstwahrscheinlich den Überlegungen des BGH in vollem Maße Rechnung.**

Wiernsheim und Erkrath, 14.06.2011 (Rev. 16.01.2014)

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

[http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Pauschalmodell\\_Startgutschrift\\_2011.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Pauschalmodell_Startgutschrift_2011.pdf))

## **Anhang**

### **Auszug aus dem Gesetzentwurf zur ab 1.7.2014 geltenden Rentenreform**

#### **§ 307d SGB VI**

Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung

(1) Bestand am 30. Juni 2014 Anspruch auf eine Rente, wird ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind berücksichtigt, wenn

1. in der Rente eine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde,
2. kein Anspruch nach §§ 294, 294a besteht.

(2) Der Zuschlag beträgt für jedes Kind einen persönlichen Entgeltpunkt. ....

Nach Ansicht der Autoren dieses Standpunkts könnte ein verfassungskonformer modifizierter § 33 Abs. 1b ATV Grundlage für geänderte Satzungen der Zusatzversorgungskassen werden z.B. wie im folgenden Vorschlag:

## **Vorschlag für ein modifiziertes Pauschalmodell im Altersvorsorgetarifvertrag (ATV)**

### **§ 33 Abs. 1b ATV**

(1) Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 berechnet wurde (Startgutschrift für rentenferne Pflichtversicherte), wird ein Zuschlag in vom Hundert der bisherigen Startgutschrift in folgender Höhe berücksichtigt:

11,11 vom Hundert bei einem Eintrittsalter ab 25 Jahren in den öffentlichen Dienst

8,89 vom Hundert bei einem Eintrittsalter ab 23,5 und weniger als 25 Jahren

6,67 vom Hundert bei einem Eintrittsalter ab 22,5 und weniger als 23,5 Jahren

4,44 vom Hundert bei einem Eintrittsalter ab 21,5 und weniger als 22,5 Jahren

2,22 vom Hundert bei einem Eintrittsalter von mehr als 20,5 und weniger als 21,5 Jahren.

(2) Kein Zuschlag auf die alte Startgutschrift wird gewährt bei einem Eintrittsalter bis zu 20 Jahren und 6 Monaten. Sofern bereits ein Zuschlag nach Absatz 1a berechnet wurde, bleibt dieser erhalten, sofern dieser höher ist als der Zuschlag nach Absatz 1b. Ein weiterer Zuschlag wird nur gewährt, wenn der Zuschlag nach Absatz 1b höher ist als der Zuschlag nach Absatz 1a. Zu einem Zuschlag nach Absatz 1b kommt es auch, wenn kein Zuschlag nach Absatz 1a gewährt wurde.